

Teil 1: Die Straftatbestände der §§ 265c, 265d StGB als Untersuchungsgegenstand

Gegenstand dieser Arbeit sind die mit dem 51. Strafrechtsänderungsgesetz beschlossenen und mit Wirkung zum 19. April 2017 ins StGB aufgenommenen Straftatbestände des Sportwettbetrugs (§ 265c StGB) und der Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben (§ 265d StGB).⁹ Ausweislich ihrer Begründung dienen sie dem Schutz der Integrität des Sports und des Vermögens.¹⁰ Als normative Richtschnur der folgenden phänomenologischen Auseinandersetzung mit Match Fixing und Bezugspunkt der kritischen Bewertung der Legitimation der durch sie etablierten Kriminalisierung werden die Tatbestände zunächst in ihrer Entstehungsgeschichte (dazu A.) und sodann in ihren materiellen Voraussetzungen und verfahrensrechtlichen Auswirkungen (dazu B.) beschrieben. Dieser deskriptiven Einführung werden die gegenständlichen Vorschriften in ihrer seit Inkrafttreten gültigen Fassung vorangestellt:

§ 265c Sportwettbetrug

- (1) Wer als Sportler oder Trainer einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er den Verlauf oder das Ergebnis eines Wettbewerbs des organisierten Sports zugunsten des Wettbewerbsgegners beeinflusse und infolgedessen ein rechtswidriger Vermögensvorteil durch eine auf diesen Wettbewerb bezogene öffentliche Sportwette erlangt werde, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer einem Sportler oder Trainer einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er den Verlauf oder das Ergebnis eines Wettbewerbs des organisierten Sports zugunsten des Wettbewerbsgegners beeinflusse und infolgedessen ein rechtswidriger Vermögensvorteil durch eine auf diesen Wettbewerb bezogene öffentliche Sportwette erlangt werde.
- (3) Wer als Schieds-, Wertungs- oder Kampfrichter einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er den Verlauf oder das Ergebnis eines Wettbewerbs des organisierten Sports in regelwidriger Weise beeinflusse und infolgedessen ein rechtswidriger Vermögensvorteil durch eine auf diesen Wettbewerb bezogene öffentliche Sportwette erlangt werde, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (4) Ebenso wird bestraft, wer einem Schieds-, Wertungs- oder Kampfrichter einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er den Verlauf oder das Ergebnis eines Wettbewerbs des organisierten Sports in regelwidriger

9 BGBl. 2017 I S. 815.

10 BT-Drs. 18/8831, S. 10.

Teil 1: Die Straftatbestände der §§ 265c, 265d StGB als Untersuchungsgegenstand

Weise beeinflusse und infolgedessen ein rechtswidriger Vermögensvorteil durch eine auf diesen Wettbewerb bezogene öffentliche Sportwette erlangt werde.

(5) Ein Wettbewerb des organisierten Sports im Sinne dieser Vorschrift ist jede Sportveranstaltung im Inland oder im Ausland,

1. die von einer nationalen oder internationalen Sportorganisation oder in deren Auftrag oder mit deren Anerkennung organisiert wird und
2. bei der Regeln einzuhalten sind, die von einer nationalen oder internationalen Sportorganisation mit verpflichtender Wirkung für ihre Mitgliedsorganisationen verabschiedet wurden.

(6) Trainer im Sinne dieser Vorschrift ist, wer bei dem sportlichen Wettbewerb über den Einsatz und die Anleitung von Sportlern entscheidet. Einem Trainer stehen Personen gleich, die aufgrund ihrer beruflichen oder wirtschaftlichen Stellung wesentlichen Einfluss auf den Einsatz oder die Anleitung von Sportlern nehmen können.

§ 265d Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben

(1) Wer als Sportler oder Trainer einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er den Verlauf oder das Ergebnis eines berufssportlichen Wettbewerbs in wettbewerbswidriger Weise zugunsten des Wettbewerbsgegners beeinflusse, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer einem Sportler oder Trainer einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er den Verlauf oder das Ergebnis eines berufssportlichen Wettbewerbs in wettbewerbswidriger Weise zugunsten des Wettbewerbsgegners beeinflusse.

(3) Wer als Schieds-, Wertungs- oder Kampfrichter einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er den Verlauf oder das Ergebnis eines berufssportlichen Wettbewerbs in regelwidriger Weise beeinflusse, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Ebenso wird bestraft, wer einem Schieds-, Wertungs- oder Kampfrichter einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er den Verlauf oder das Ergebnis eines berufssportlichen Wettbewerbs in regelwidriger Weise beeinflusse.

(5) Ein berufssportlicher Wettbewerb im Sinne dieser Vorschrift ist jede Sportveranstaltung im Inland oder im Ausland,

1. die von einem Sportbundesverband oder einer internationalen Sportorganisation veranstaltet oder in deren Auftrag oder mit deren Anerkennung organisiert wird,

2. bei der Regeln einzuhalten sind, die von einer nationalen oder internationalen Sportorganisation mit verpflichtender Wirkung für ihre Mitgliedsorganisationen verabschiedet wurden, und

3. an der überwiegend Sportler teilnehmen, die durch ihre sportliche Betätigung unmittelbar oder mittelbar Einnahmen von erheblichem Umfang erzielen.

(6) § 265c Absatz 6 gilt entsprechend.

A. Gesetzgebungshistorischer Hintergrund

Der Einführung der §§ 265c, 265d StGB im Jahr 2017 ging eine ein Jahrzehnt andauernde rechtspolitische Diskussion voran, in deren Verlauf auf

verschiedenen legislatorischen Ebenen einschlägige Entwürfe eingebracht und verworfen wurden, ehe eine bemerkenswerte Kehrtwende in der Haltung der Regierungsparteien den Weg ebnete. Einen ersten Versuch zur Implementierung der strafrechtlichen Erfassung von Sportmanipulationen jenseits des Dopings unternahm im Jahr 2007 die Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen, die im Rahmen eines Änderungsantrages zum damaligen Entwurf eines Dopingbekämpfungsgesetzes dieses um einen Tatbestand des Sportbetrugs ergänzen wollte, der die Einwirkung eines Schieds- oder Wertungsrichters auf einen wirtschaftlich bedeutenden sportlichen Wettbewerb durch wissentlich falsche Entscheidungen pönalierte.¹¹ Mit Verweis auf verfassungsrechtliche Bedenken und seitens angehörter Staatsanwälte geäußerte Zweifel an der Praktikabilität der Vorschrift wurde der Antrag von der Großen Koalition aus CDU, CSU und SPD abgelehnt.¹²

In der Folgezeit fiel insbesondere das Bundesland Bayern mit nachdrücklichen legislatorischen Bestrebungen auf. Im Jahr 2009 legte das dortige Justizministerium den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Dopings und der Korruption im Sport vor (sog. Sportschutzgesetz), dessen in § 6 vorgesehener Tatbestand der Bestechlichkeit und Bestechung im Sport sich in Aufbau und Terminologie eng an die Strafvorschrift des § 299 StGB anlehnte, dabei Teilnehmer, Trainer eines Teilnehmers oder Schiedsrichter eines sportlichen Wettkampfes einbezog und die Zusage dessen unlauterer Beeinflussung voraussetzte.¹³ Auch wenn der Entwurf im Bundesrat gar nicht erst beraten worden war, knüpfte Bayern im März 2014 hieran unmittelbar an und entwarf ein Gesetz zum Schutze der Integrität des Sports, dessen in § 4 wiederum enthaltener Tatbestand der Bestechlichkeit und Bestechung im Sport der Version aus 2009 weitgehend glich. Er enthielt lediglich eine innerhalb des Tatbestands vorgenommene Beschreibung des gegenständlichen sportlichen Wettbewerbs, anstatt hierfür auf eine dem Gesetz vorangestellte zentrale Definition zu verweisen.¹⁴

Zu diesem Zeitpunkt hatte sich jedoch die ablehnende Haltung der nach wie vor von den Unionsparteien geführten Bundesregierung bereits

11 BT-Drs. 16/5938, S. 1.

12 BT-PlPr. 16/108, S. 11075; dazu auch Reinhart SpuRt 2016, 235 f.

13 Bayerischer Referentenentwurf eines Sportschutzgesetzes vom 30.11.2009, www.justiz.bayern.de/media/entwurf_sportschutzgesetz_30112009.pdf.

14 Diskussionsentwurf eines Gesetzes zum Schutz der Integrität des Sports der Landesregierung Bayern vom 12.3.2014, www.justiz.bayern.de/media/pdf/gesetze/sport.pdf.

gedreht. Nachdem sie im Bundestag noch im Jahr 2011 eine Kleine Anfrage nach einer möglichen Bekämpfung von Korruption und Manipulation im Sport mittels spezifischer Straftatbestände unter Rückgriff auf die 2007 hiergegen vorgebrachten Argumente abermals zurückgewiesen hatte, enthielt der 2013 zwischen CDU, CSU und SPD geschlossene Koalitionsvertrag die Zielvereinbarung, innerhalb der kommenden Legislaturperiode eine strafrechtliche Regelung gegen Spielmanipulationen zu schaffen.¹⁵ Zwar wurde der offenkundige Sinneswandel vordergründig auch mit den jüngsten internationalen Entwicklungen wie der „Berliner Erklärung“ der 5. UNESCO-Weltsportministerkonferenz vom 30. Mai 2013 oder den im Sommer 2013 begonnenen Verhandlungen über ein Abkommen des Europarates gegen die Manipulation von Sportwettbewerben begründet, die ihre Mitgliedstaaten zu einem entschiedenen Vorgehen gegen Sportmanipulationen aufgefordert hätten. Aufgrund deren weitgehender rechtlicher Unverbindlichkeit¹⁶ lässt sich die Aufnahme der Schaffung entsprechender Straftatbestände in die rechtspolitische Agenda der Koalition aber wohl eher als Entgegenkommen von CDU und SPD gegenüber dem Drängen der CSU auffassen, die die spätere Umsetzung dann auch sogleich für sich reklamierte.¹⁷

Zeitlich etwas versetzt zum prioritär vorangetriebenen Anti-Doping-Gesetz wurde am 3. November 2015 schließlich der vom Bundesjustizministerium erarbeitete Referentenentwurf eines „Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuch – Strafbarkeit von Sportwettbetrug und der Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben“ präsentiert,¹⁸ der eine durchaus ambivalente öffentliche Rezeption erfuhr. Während die Strafrechtspraxis und -wissenschaft überwiegend fundamentale Kritik übten,¹⁹ erfuhr der Entwurf von zentralen Sportverbänden grundsätzliche Zustimmung, die ihre

15 Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 18. Legislaturperiode vom 27.11.2013, S. 138.

16 Dazu ausführlich s. unten Teil 3 A. I. 1.

17 So auch Reinhart SpuRt 2016, 235 (236 f.); vgl. etwa die in einer Bundesratssitzung im Anschluss an den Beschluss des Gesetzes abgegebene Erklärung des damaligen bayerischen Staatsministers Bausback, in der er den Gesetzesbeschluss erfreut langjähriger bayerischer Beharrlichkeit zuschreibt, BR-PlPr 956, S. 206.

18 Referentenentwurf des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz zur Strafbarkeit des Sportwettbetrugs und der Manipulation berufssportlicher Wettbewerbe vom 3.11.2015, www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Ref_Spielmanipulation.pdf?__blob=publicationFile&v=2.

19 S. nur die diesbezüglichen Stellungnahmen des Deutschen Anwaltsvereins (Nr. 12/2016), des Deutschen Richterbundes (Nr. 2/2016) sowie der Bundesrechtsanwaltskammer (Nr. 8/2016).

B. Zum Inhalt der Vorschriften im Einzelnen

über Jahrzehnte vehement vertretene Ablehnung nahezu jeder Art staatlicher Eingriffe in die Autonomie des Sports bereits beim Anti-Doping-Gesetz aufgegeben hatten.²⁰ Von den Einwänden unbeeindruckt brachte die Bundesregierung am 20. Juni 2016 einen im Vergleich zum Referentenentwurf nur marginal geänderten Regierungsentwurf im Bundestag ein.²¹ Dieser wurde in Plenarsitzungen vom 7. Juli 2016 sowie 9. März 2017 beraten und trotz massiver Kritik einzelner Abgeordneter am parlamentarischen Umgang mit dem Gesetzentwurf²² mit den Stimmen der Regierungsfraktionen CDU/CSU und SPD bei geschlossener Enthaltung der Fraktion Die Linke und Gegenstimmen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen angenommen.²³ Nach der Erklärung des Verzichts auf Anruf des Vermittlungsausschusses durch den Bundesrat²⁴ wurde das Gesetz am 18. April 2017 im Bundesgesetzblatt verkündet und trat am Folgetag in Kraft.²⁵

B. Zum Inhalt der Vorschriften im Einzelnen

Die Änderung des StGB umfasste neben der Einfügung der §§ 265c, 265d StGB auch diejenige der Folgevorschrift § 265e StGB, die in der typischen Art eines Regelbeispiels den für die Grundtatbestände der §§ 265c, 265d StGB vorgesehenen Strafrahmen für besonders schwere Fälle anhebt. Im ursprünglichen Referentenentwurf war darüber hinaus in § 265f StGB eine Regelung zur Kennzeichnung der §§ 265c, 265d StGB als Antragsdelikt vorgesehen gewesen, die jedoch im weiteren Verlauf des Gesetzgebungs-

20 S. die gemeinsame Stellungnahme von Deutschem Olympischen Sportbund (DOSB), Deutschem Fußballbund (DFB) und Deutscher Fußballliga (DFL) zum Entwurf BT-Drs. 18/8831 vom 15.1.2016, S. 2.

21 BT-Drs. 18/8831.

22 Diese richtete sich gegen den jeweils erst zu spätabendlicher Uhrzeit de facto unter Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgenden Aufruf des entsprechenden Tagesordnungspunktes und die verzögerte Übersendung des Protokolls einer vom Rechtsausschuss zwischenzeitlich durchgeföhrten Anhörung sachverständiger Experten, s. die Einlassung des MdB Hahn während der Zweiten Beratung im Bundestag, BT-PIPr. 18/221, S. 22251.

23 BT-PIPr. 18/221, S. 22256.

24 BR-PIPr. 956, S. 174B.

25 BGBl. 2017 I S. 815 ff.